



Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Günzburg (Autowaschanlagenverordnung) vom 29.03.2021

Stadtratsbeschluss vom 26.10.2020

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz (FTG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen.....	1
§ 2 In-Kraft-Treten.....	1

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Stadtgebiet Günzburg dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, vorbehaltlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - 1. und 2. Weihnachtsfeiertag

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.